

Oberschulrat Tegtmeier  
im Hessischen Ministerium  
für Erziehung und Volksbildung

Wiesbaden, den 23. Jan. 1962

Herrn  
Vertuemo Gloger

Braunschweig  
Abtstr. 14

Sehr geehrter Herr Gloger!

Bitte, entschuldigen Sie die säumige Beantwortung Ihres Schreibens vom 11. 12. 1961. Schuld daran ist nicht nur eine Arbeitsbelastung, sondern die schwierige Beantwortung der entscheidenden Frage: ist Ihre Übernahme nach Hessen möglich? Darüber gehen die Meinungen auseinander. Letzten Endes handelt es sich um eine beamtenrechtliche Frage, die nur von den zuständigen Juristen entschieden werden kann.

Ich kann Ihnen heute die Zusicherung geben, daß Sie als Gewerbeoberlehrer bis spätestens 31.3.1962 ohne Schwierigkeiten in den hessischen Schuldienst übernommen werden können. Zum 1. 4. 1962 würde Ihre Ernennung zum Studienrat und Ihre Überführung in den höheren Dienst nach dem hessischen Besoldungsrecht durchgeführt. Wie es im Augenblick aussieht, ist diese Tür ab 1. 4. 1962 verschlossen; ob sich noch ein neuer Ausweg auftut, vermag ich nicht zu sagen.

Bei der Kürze der Zeit müßten Sie sich sofort bei einem Regierungspräsidenten (Kassel, Wiesbaden, oder Darmstadt) offiziell bewerben und mir eine Abschrift des Bewerbungsschreibens geben. Außerdem wäre dann durch Sie mit allen Mitteln die Freigabe zum genannten Termin bei der Schule, dem Verwaltungspräsidenten und evtl. dem Ministerium zu betreiben. Hessen ist bereit, Sie im

b.w.

Falle einer Versetzung zum 31. 3. 1962 bis zum Ende des Schuljahres 1961/62 an Ihre jetzige Schule abzuordnen, damit Sie den Unterricht in Ihren diesjährigen Klassen abschließen können.

Ihre Personalpapiere gebe ich Ihnen zunächst zurück. Metallgewerbele können in allen Schulen verwendet werden, insofern haben Sie freie Auswahl. Ich erwarte Ihre weitere Nachricht und verbleibe mit den besten Grüßen

Ihr

